

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954 1 Berlin, den 13. August 1954

1 Nr. 71

Tag	Inhalt	Seite
4. 8. 54	Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur (Naturschutzgesetz)	695
4. 8. 54	Gesetz über die Stiftung des Ordens „Bonner der Arbeit“	698

Gesetz

zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur (Naturschutzgesetz).

Vom 4. August 1954

Die fortschreitende wirtschaftliche Entwicklung führt zur weitgehenden Inanspruchnahme der Naturkräfte und Bodenschätze und bedingt Eingriffe in den Haushalt der Natur. Zur Lösung der wirtschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Aufgaben ist es erforderlich, die Natur vor unberechtigten und nicht notwendigen Eingriffen zu schützen, die Schönheit der Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu pflegen und der Wissenschaft die Möglichkeit der Forschung zu geben. Indem die Wissenschaft die mannigfaltigen Zusammenhänge des Pflanzen- und Tierlebens, der Bodenbildung und des gesamten Landschaftshaushaltes erforscht, schafft sie entscheidende Grundlagen für die Gestaltung der Natur sowie für die Erhaltung und Steigerung der Bodenfruchtbarkeit.

Der Schutz der Natur ist eine nationale Aufgabe. Wir sichern damit zugleich unseren werktätigen Menschen, unserer wandernden Jugend und allen Naturfreunden Freude und Erholung in unserer schönen deutschen Heimat. Von der Sorge um das Wohlergehen unserer werktätigen Menschen erfüllt, und um einen besseren und wirksameren Naturschutz als bisher zu gewährleisten, wird das nachstehende Gesetz beschlossen.

§ 1

Naturschutzgebiete

(1) Zu Naturschutzgebieten können Landschaften oder Landschaftsteile erklärt werden, die sich durch bemerkenswerte, wissenschaftlich wertvolle oder vom Aussterben bedrohte Pflanzen- oder Tiergemeinschaften auszeichnen oder deren Geländeformen von hoher Bedeutung für die erdgeschichtliche Betrachtung unseres Landes sind.

(2) Die Erklärung derartiger Landschaften oder Landschaftsteile zu Naturschutzgebieten soll erfolgen, wenn sie geeignet sind, der naturwissenschaftlichen Forschung, insbesondere zur Beobachtung der Pflanzen- und Tiergemeinschaften in ihrer natürlichen Umwelt zu dienen oder das Studium der natürlichen Entwicklung der Böden und Landschaftsformen zu fördern.

(3) In Naturschutzgebieten ist es verboten,

- a) den Zustand des Gebietes zu verändern oder zu beeinträchtigen,
- b) Pflanzen zu beschädigen, zu entnehmen oder Teile von ihnen abzutrennen,
- c) Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten,
- d) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, zu zelten oder das Gebiet zu verunreinigen.

Die Zentrale Naturschutzverwaltung kann Ausnahmen zulassen,

«

(4) Die Zentrale Naturschutzverwaltung ist berechtigt, das Betreten eines Naturschutzgebietes für bestimmte Zeiten zu untersagen, wenn es zum Schutze einzelner Tierarten oder im Interesse der Forschung erforderlich ist.

(5) In den Anordnungen über die Erklärung zu Naturschutzgebieten ist zu regeln, ob und in welcher Art und in welchem Umfang in dem betreffenden Gebiet eine Bewirtschaftung zulässig ist.

§ 2

Landschaftsschutzgebiete

(1) Zu Landschaftsschutzgebieten können Landschaften oder Landschaftsteile erklärt werden, die besondere nationale Bedeutung haben, oder die besondere Eigenarten oder Schönheiten aufweisen und deshalb geeignet sind, der werktätigen Bevölkerung als Erholungsgebiete und Wanderziele zu dienen.

(2) In den Landschaftsschutzgebieten ist es unzulässig, den Charakter der Landschaft zu verändern. Hoch- und Tiefbauten jeder Art dürfen nur im Einvernehmen mit der Bezirks-Naturschutzverwaltung erteilt werden.

(3) In Landschaftsschutzgebieten ist es verboten,

- a) die Landschaft zu verunstalten und
- b) außerhalb der dafür freigegebenen Plätze zu zelten.

(4) Für Waldungen in der Umgebung größerer Städte und Parkanlagen können durch die Zentrale Naturschutzverwaltung besondere Maßnahmen des Landschaftsschutzes angeordnet werden.

I. Jir